

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 11

Rubrik: Vermischte Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am Bord der Barken waren, mit denen sie die Donau hinaufschiffen sollten.

Der Oberst wirkte von allen Gesandten der Länder, durch welche die Kanonen den Weg nehmen mußten, ein Aktenstück aus, welches die Artillerie von allen Weg- und Brückengeldern, Zöllen u. s. w. befreite. Eine ungeheure Ersparniß für Genf.

Am 31. Dezember 1814 sah Genf einen langen Zug Artillerie in seine Mauern einziehen; es waren die entführten Kanonen. Das Volk war in Menge denselben entgegen gegangen; Jeder war bei diesem Anblicke erfreut; Jeder sprach mit Enthusiasmus und Dankbarkeit von dem, was Oberst Pinon für das Vaterland gethan hatte; man war stolz darauf Genfer zu sein, denn Genf hatte Bürger, auf die es mit Recht stolz sein durfte.

Außer der Zurückgabe der Artillerie, ließ Fürst Metternich dem wiederauflebenden Genf ein Geschenk von 3000 Gewehren zustellen, welche zur Bewaffnung der neu errichteten Milizen Großes beitrugen.

Vermischte Nachrichten.

Frankreich. Am 1. Jänner 1843 hat die Zahl derjenigen Militärs aller Waffen und Korps, welche nicht schreiben und lesen konnten, 227,800 Mann oder $\frac{2}{3}$ des ganzen Armeestandes betragen! Die Regimentschulen haben aber besucht: 50,245 die untere Klasse und 18,044 die obere Klasse und es wird dem Primarunterricht jetzt alle Sorgfalt gewidmet, so daß alljährlich 15,000 Mann in ihre Heimath einen gewissen Grad von Instruktion mitnehmen.

— Die Befestigung von Paris wird bewaffnet mit 2208 Geschützen, 5750 Wallbüchsen und 1500 Raketen. Von

den Geschützen erhalten die 16 Forts 982, worunter die größte Anzahl Vincennes mit 117, die geringste Fort St. Denis mit 38 erhält. Die Stadrumwallung wird mit 1226 Geschützen armirt, worunter 50 80pfündige Bombenkanonen und 20 Feldbatterien. Jede Kanone und Mörser wird mit 600, jede Haubize mit 500, jedes Feldgeschütz mit 350 Schuß ausgerüstet.

Sachsen. Nach einer vom Kriegsministerium am 1. Juli 1845 gegebenen Bekanntmachung wurden im Monat Dezember 1844 unter 16,918 Militärpflichtigen nur 4038 zur Loosziehung geeignet, dagegen 10,411 dienstunfähig (6650 wegen körperlichen Gebrechen, 3761 wegen Untermäßigkeit) befunden. In der Armee dienen gegenwärtig 1828 Stellvertreter. — Das sächsische Militär-Departement erfordert einen Aufwand von 1,344,024 Rthlr., überdieß der Pensionsetat 218,693 Rthlr. Dabei beträgt das stehende Heer etwa 13,000 Mann bei einer Bevölkerung von ungefähr 1,700,000 Seelen.

Dänemark. Für 1845 wurde das Budget des Landmilitär-Etats auf 3,215,836 Reichsbankthaler, des Seemilitär-Etats auf 1,210,000 Rthlr. festgestellt, (1 Reichsbankthaler ist 1 Fr. 97 Rp.) Die Flotte besteht aus 6 Linienschiffen, 8 Fregatten, 4 Corvetten, 4 Briggs, 4 Schooner, 3 Kuttern, 82 Kanonierschaluppen, 4 Dampfschiffen. Auf dem Stapel stehen: 1 Linienschiff und 1 Corvette.

Die Ergebnisse über die Vortrefflichkeit des Wild'schen Gewehrsystems, als einer ausgezeichneten Kriegswaffe, haben sich bei den Versuchen in Dänemark ebenfalls bestätigt. Während 7 Tagen der Versuche wurden die Gewehre nicht gereinigt und als man die Schwanzschrauben aufmachte und eine Kugel durch jeden Lauf stieß, die Rohre aller Gewehre rein befunden; selbst das Rohr der gezogenen Muskete, aus welchem 400 Schüsse gethan wurden, zeigte nicht eine Spur von Pulverrückstand und es hat sich das Laden mit Wasser

als vollständig praktisch herausgestellt. Abgesehen von den Schützen und Jägern soll auch das 3te Glied der Infanterie mit gezogenen Musketen nach diesem System bewaffnet werden.

Belgien. Wie sehr die Soldaten und selbst die Unteroffiziere in der Belgischen Armee im Elementarunterricht vernachlässigt sind, geht daraus hervor, daß zwei Drittheile derselben weder lesen noch schreiben können. Der Kriegsminister hat sich veranlaßt gesehen, die Einführung von Regimentschulen anzuordnen, in welchen die Offiziere als Lehrer funktionieren.

Freiburg. Der Eidgenössische Oberst von Maillardoz ist zum Milizinspektor des Kantons ernannt worden. — Seit zwei Jahren hat der Kanton Freiburg bedeutende Anstrengungen zu Hebung seines Militärwesens gemacht, und beträchtliche Summen auf die Instruktion der Truppen und auf ansehnliche Anschaffungen von Waffen, Munition, Montierungsstücken u. s. w. verwendet.

Graubünden. Die Regierung hat wegen der herrschenden Theuerung die Frühlingsinstruktion des Militärs, die Ende Aprils beginnen sollte, eingestellt.

Aargau. In der Sitzung des Großen Rathes vom 5. Mai wurde beschlossen: 1) den Kleinen Rath einzuladen, über die Frage größerer Ersparnisse im Militärwesen überhaupt, ohne Gesetzesabänderung, nochmalige Berathung zu pflegen und Gutachten zu hinterbringen; 2) durch denselben bei dem Vororte und den Ständen um Verschiebung der dießjährigen Eidg. Inspektion auf das nächste Jahr sich zu verwenden; und 3) überhaupt die dießjährigen Militärausgaben auf das Nothwendigste zu beschränken.
